

**Hochschulanzeiger  
Nr. 225/2026 vom 2. Februar 2026**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.**

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite    Inhalt**

- S. 2    Fakultätssatzung der Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- S. 4    Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 6    Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

# **Fakultätssatzung der Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 8. Januar 2026

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Januar 2026 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 8. Januar 2026 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 6 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich der Fakultätssatzung**

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät Nachhaltige Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

## **§ 2 Mitglieder der Fakultät**

Die Mitgliedschaft zur Fakultät richtet sich nach den Vorschriften in § 8 HmbHG und § 10 Absatz 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

## **§ 3 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

## **§ 4 Dekanat**

- (1) Das Dekanat nimmt die Aufgaben nach § 90 Absatz 6 HmbHG wahr.
- (2) Auf Vorschlag der\*des Dekan\*in werden zwei Prodekan\*innen vom Fakultätsrat gewählt.

## **§ 5 Fakultätsrat**

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats richtet sich nach § 12 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.
- (2) Der\*Die Dekan\*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt darin den Vorsitz.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören außerdem die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät mit beratender Stimme an.
- (4) Neben der Wahl des\*der Dekan\*in obliegen dem Fakultätsrat die Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 bis 11, § 100 Absatz 3 Satz 2 HmbHG. Der Fakultätsrat nimmt zur Semesterplanung (insb. Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung) regelmäßig Stellung. Bei der Beschlussfassung nach § 91 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG werden die Grundsätze des § 100 Absatz 2 Satz 2 HmbHG beachtet (gleichstellungsorientierte Ressourcenverwendung).
- (5) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt die Geschäftsordnung des Hochschulsenats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg entsprechend.

## **§ 6 Organisation der Fakultät**

(1) Die Fakultät kann Labore und Laborzentren einrichten, die keine Organisationseinheiten im Sinne von § 92 Absatz 1 Sätze 1 und 4 HmbHG sind. Die Leitungen werden vom Dekanat eingesetzt.

(2) Die Fakultät richtet als unmittelbar der Fakultät nachgeordnete Organisationseinheiten gemäß § 92 Absatz 1 Satz 4 HmbHG, § 14 Absatz 1 der Grundordnung der HAW Hamburg das Forschungs- und Transferzentrum „intelligent industrial innovations (3i)“ ein. Die Leitung wird gemäß § 14 Absatz 5 der Grundordnung der HAW Hamburg auf Vorschlag der Mitglieder des Forschungs- und Transferzentrums durch das Dekanat bestellt.

## **§ 7 Ausschüsse und Beauftragte**

(1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

(2) Zur Koordination der Aktivitäten im Bereich der Forschung setzt der Fakultätsrat einen Forschungsausschuss ein.

(3) Zur Unterstützung der curricularen Weiterentwicklung der Studiengänge sowie der Akkreditierung setzt der Fakultätsrat einen Studienreformausschuss ein.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Fakultätssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 8. Januar 2026**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 18. Dezember 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Januar 2026 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 18. Dezember 2025 nach § 91 Absatz 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote**

<sup>1</sup>Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Es wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

**§ 3 Einstufung und Auswahl von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch die für die Studienfachberatung zuständige Person ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

**Hamburg, den 18. Dezember 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 18. Dezember 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Januar 2026 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 18. Dezember 2025 nach § 91 Absatz 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote**

<sup>1</sup>Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Es wird eine Rangliste in absteigender Reihenfolge der Durchschnittsnoten gebildet. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

**§ 3 Einstufung und Auswahl von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch die für die Studienfachberatung zuständige Person ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

**Hamburg, den 18. Dezember 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**